



STATUTEN- BROSCHÜRE

DER CDU DEUTSCHLANDS.

STAND: 5.12.2012

CDU

Statutenbroschüre der CDU Deutschlands.

Statut der CDU

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Parteigerichtsordnung (PGO)

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhalt	Seite
Statut der CDU	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 50)	3
Text	5
Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 29)	30
Text	31
Beschlüsse D 1 und D 2 des 13. Parteitags der CDU zur finanziellen Konsolidierung der Bundespartei mit Neufassung der Beitragsregelung, Beschluss C 13 des 18. Parteitags zur Verlängerung des „Solidarbeitrages“	50
Parteigerichtsordnung (PGO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 45)	54
Text	57
Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 28)	72
Text	73
Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 10)	81
Text	82
Artikel 21 Grundgesetz	86
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 41)	87
Text	89

Statut der CDU

Inhaltsübersicht	Seite
A. Aufgabe, Name, Sitz	
§ 1 Aufgabe	5
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B. Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahmeverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte	7
§ 6a Mitgliederbefragung	7
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 11 Parteiausschluss	9
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	10
§ 13 Zahlungsverweigerung	10
§ 14 Weitere Ausschlussgründe	11
C. Gleichstellung von Frauen und Männern	
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	11
D. Gliederung	
§ 16 Organisationsstufen	12
§ 17 Landesverbände	12
§ 18 Kreisverbände	13
§ 19 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	15
§ 20 Kandidatenaufstellung	15
§ 21 Berichtspflichten	17
§ 22 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz	17
§ 23 Unterrichtsrecht der Landesverbände	17

§ 24	Eingriffsrechte der Landesverbände	18
§ 25	Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei	18
§ 26	Weisungsrecht des Generalsekretärs	18

E. Organe

§ 27	Bundesparteiorgane	18
§ 28	Zusammensetzung des Bundesparteitages	18
§ 29	Zuständigkeiten des Bundesparteitages	19
§ 30	Zusammensetzung des Bundesausschusses	20
§ 31	Zuständigkeiten des Bundesausschusses	21
§ 32	Einberufung des Bundesausschusses	21
§ 33	Zusammensetzung des Bundesvorstandes	21
§ 34	Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	22
§ 35	Haftung für Verbindlichkeiten	23
§ 36	Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	24
§ 37	Zuständigkeiten des Generalsekretärs	24

F. Vereinigungen

§ 38	Bundesvereinigungen	25
§ 39	Zuständigkeiten der Vereinigungen	25

G. Verfahrensordnung

§ 40	Beschlussfähigkeit	25
§ 41	Erforderliche Mehrheiten	26
§ 42	Abstimmungsarten	26
§ 43	Wahlen	26
§ 44	Wahlperiode	27
§ 45	Beschluss-Beurkundung	27

H. Sonstiges

§ 46	Finanzwirtschaft der Bundespartei	27
§ 47	Vermögen der Bundespartei	29
§ 48	Parteigerichte	29
§ 49	Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU	29
§ 50	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	29

Statut der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.06.1962, vom 23.03.1966, vom 23.05.1967, vom 07.11.1968, vom 18.11.1969, vom 27.01.1971, vom 12.06.1973, vom 23./24.06.1975, vom 07.03.1977, vom 25.03.1979, vom 20.05.1980, vom 05.11.1981, vom 25.05.1983, vom 09.05.1984, vom 07.10.1986, vom 09.11.1987, vom 13.09.1989, vom 01.10.1990, vom 17.12.1991, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.4.2000, vom 04.12.2001, vom 02.12.2003, vom 07.12.2004, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, und 04.12.2012.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht be-

sitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern**§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)**

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium un-

ter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. Gliederung

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der CDU sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
5. die Ortsverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 17 (Landesverbände)

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die CDU in Niedersachsen besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung

oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 18 (Kreisverbände)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen.

Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(7) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,

4. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

(8) Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der CDU. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände)

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete

te zusammen dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer CDU-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,

2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene,
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 28 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der CDU für Bundesparteitage entsprechend.

Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die CDU eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Lis-

tenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die CDU in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die CDU zur Europawahl kandidiert; die restlichen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt, wobei die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 21 (Berichtspflichten)

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 22 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 23 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

§ 24 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

§ 26 (Weisungsrecht des Generalsekretärs)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E. Organe**§ 27 (Bundesparteiorgane)**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 28 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrevorsitzenden. Von den 1000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(4) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages)

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,
3. fünf Stellvertretende Vorsitzende,
4. den Bundesschatzmeister,
5. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der CDU angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(3) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

(4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages und der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und fasst über sie Beschluss.

(5) Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.

(6) Er wählt drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

§ 30 (Zusammensetzung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene

4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,

2. dem Bundesvorstand der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern er der CDU angehört.

(2) Die unter Absatz 1 Ziffer 4 genannten Personen gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 31 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses)

Aufgaben des Bundesausschusses:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 32 (Einberufung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den fünf Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der EVP-ED-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit sie der CDU angehören.

§ 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der CDU, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.

(6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 35 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 36 (Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 37 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs)

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.

- (2) 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
2. Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.
3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

F. Vereinigungen

§ 38 (Bundesvereinigungen)

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
 - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).

§ 39 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

G. Verfahrensordnung

§ 40 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 41 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 42 (Abstimmungsarten)

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 43 (Wahlen)

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 und der sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Statuts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 45 (Beschluss-Beurkundung)

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

H. Sonstiges

§ 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei)

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren

ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil des Statuts der CDU ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(6) In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 47 (Vermögen der Bundespartei)

(1) Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 (Parteigerichte)

Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

§ 49 (Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich-Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Ausgabendeckung	31
§ 2	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	31
§ 3	Rechenschaftsbericht	32
§ 4	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	35
§ 5	Spenden	35
§ 6	Spendenrichtlinien	37
§ 7	Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	38
§ 8	Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	39
§ 9	Mitgliedsbeiträge	40
§ 10	Sonderbeiträge	40
§ 11	Aufnahmespenden	40
§ 12	Öffentliche Sammlungen	40
§ 13	Parteiinterner Finanzausgleich	40
§ 14	Abführung von Beitragsanteilen	41
§ 15	Umlagen	41
§ 16	Hausverein	41
§ 17	Wirtschaftsbetriebe	41
§ 18	Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	42
§ 19	Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	42
§ 20	Bundesschatzmeister	43
§ 21	Finanzbeauftragter der Bundespartei	43
§ 22	Revisionsbeauftragter	43
§ 23	Bundesfinanzkommission	44
§ 24	Rechnungsprüfer	45
§ 25	Etatbeschlüsse	46
§ 26	Etat der Bundesgeschäftsstelle	46
§ 27	Rechnungslegung	47
§ 28	Abschlussprüfung	48
§ 29	Unterrichtungsrechte	48
§ 30	Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen	48
§ 31	Inkrafttreten	49

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 17.11.1969, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 09.05.1984, vom 01.10.1990, vom 26.10.1992, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 11.11.2002, vom 02.12.2003, vom 04.12.2007 und 14.11.2011.

§ 1 (Ausgabendeckung)

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)

(1) Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

(2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglie-

der versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 3 (Rechenschaftsbericht)

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,

- 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- 8. staatliche Mittel,
- 9. sonstige Einnahmen,
- 10. Zuschüsse von Gliederungen und
- 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

- 1. Personalausgaben,
- 2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

- 1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 - 1. Haus- und Grundvermögen,
 - 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 - 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 - 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
- IV. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;
2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG zu berücksichtigen.

(13) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 (Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht)

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 (Spenden)

(1) Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 (Spendenrichtlinien)

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.

(6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

(8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 (Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 (Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

(1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).

(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgem. jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 10 (Sonderbeiträge)

Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten. Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der CDU betrifft.

§ 11 (Aufnahmespenden)

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

§ 12 (Öffentliche Sammlungen)

(1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 13 (Parteiinterner Finanzausgleich)

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 14 (Abführung von Beitragsanteilen)

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 15 (Umlagen)

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 16 (Hausverein)

(1) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der CDU-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 17 (Wirtschaftsbetriebe)

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 18 (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen)

(1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 19 (Finanzielle Geschäfte der Bundespartei)

(1) Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 20 (Bundesschatzmeister)

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 21 (Finanzbeauftragter der Bundespartei)

(1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 22 (Revisionsbeauftragter)

(1) Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.

Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU.

§ 23 (Bundesfinanzkommission)

(1) Die Bundesfinanzkommission wird durch den Bundesvorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der CDU in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Vertreter der CDU in den Ländern und – für den Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden dem Bundesvorstand vorgeschlagen.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.

§ 24 (Rechnungsprüfer)

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 29 Abs. 6 Statut der CDU) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 46 Abs. 1 Statut der CDU). Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,

5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 25 (Etatbeschlüsse)

(1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.

(3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 26 (Etat der Bundesgeschäftsstelle)

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtrags-etats. Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzgeschäftsordnung.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 27 (Rechnungslegung)

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Generalsekretär vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Generalsekretär müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig.

Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 10.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 28 (Abschlussprüfung)

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 29 (Unterrichtungsrechte)

(1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 30 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.

(3) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle

Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Beschlüsse D1 und D2

Der 13. Parteitag der CDU Deutschlands vom 09. bis 11.04.2000 in Essen hat folgende Beschlüsse zur finanziellen Konsolidierung der Bundespartei gefasst:

A. Beschluss D 1

Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) mit Neufassung der Beitragsregelung (Beschluss aufgrund von § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 FBO)

1. Zur Sanierung der Bundesfinanzen und zur Erhaltung einer dauerhaften Kampagnefähigkeit der Bundespartei führen die Kreisverbände ab 1. Juli 2000 über einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzlich 1 DM/0,51 Euro pro Mitglied und Monat ab. Die Kreisverbände sind bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung frei. Dabei geht der Bundesparteitag davon aus, dass das strukturelle Defizit der Bundespartei im wesentlichen durch Einsparungen ausgeglichen wird und innerhalb dieser fünf Jahre die derzeitige Verschuldung abgebaut ist. Über die getroffenen Maßnahmen ist jährlich dem Bundesparteitag in geeigneter Form zu berichten.
2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 1 DM/0,51 Euro pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbeitrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für fünf Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme.
3. Für die Abführung gilt § 22 Abs. 2 Statut der CDU.
4. Darüber hinaus soll auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung die

Beitragsregelung

entsprechend dem Beschluss der Bundesfinanzkommission vom 10. Mai 1999 wie folgt neu gefasst werden:

- 4.1 Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- 4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- 4.3 Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Richtwerte zur Selbsteinschätzung der Beitragshöhe

Monatliches Bruttoeinkommen Euro		Monatlicher Beitrag Euro
bis	1.000,00	5,00
bis	1.500,00	5,00 bis 10,00
bis	2.000,00	10,00 bis 15,00
bis	2.500,00	15,00 bis 20,00
bis	3.500,00	20,00 bis 35,00
bis	5.000,00	35,00 bis 50,00
über	5.000,00	50,00 und mehr

Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 7 Abs. 3 FBO).

Begründung:

1. Die Bundespartei sieht sich durch die gesetzlichen Folgen der fehlerhaften Rechenschaftslegung in der Vergangenheit vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt.

Darüber hinaus hat die Bundespartei aus der Zeit vor November 1998 Altschulden in Höhe von 25 Millionen DM abzutragen.

2. Angesichts der zu bewältigenden Sonderlasten tritt jetzt das bereits seit langem bestehende finanzielle Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Ebenen der CDU in voller Schärfe zutage. Unabhängige Wirtschaftsprüfer haben im Haushalt der Bundespartei ein strukturelles Defizit in Höhe von jährlich 16,5 Millionen DM festgestellt. Bereits der 37. Bundesparteitag 1989 in Bremen hat sich für eine „grundsätzliche Verbesserung der Finanzausstattung der Bundespartei“ ausgesprochen, „um mittelfristig ein finanzwirtschaftliches Gleichgewicht erreichen zu können“. Die Lösung dieser Aufgabe kann nicht länger hinausgeschoben werden.
3. Diese finanzielle Situation macht die Bundespartei, wenn nicht rasch durchgreifende Abhilfe geschaffen wird, weitgehend handlungsunfähig, weil zur Finanzierung der allge-

meinpolitischen Arbeit und von politischen Kampagnen, die modernen Erfordernissen gerecht werden, die notwendigen Finanzmittel weder zur Verfügung stehen noch seitens der Bundespartei beschafft werden können.

Es kommt jetzt darauf an, in einem solidarischen Kraftakt aller Ebenen der Partei die anstehenden Sonderlasten gemeinsam zu bewältigen und die für die Gesamtpartei unverzichtbare Arbeit auf Ebene der Bundespartei auf eine langfristig solide Grundlage zu stellen.

4. Auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes der Wirtschaftsprüfer erwirtschaftet die Bundesgeschäftsstelle ab sofort durch Einsparungen jährlich einen Betrag in Höhe von 8,5 Millionen DM.

Um diese Einsparziele erreichen zu können, wird die Bundesgeschäftsstelle in Berlin u. a. ihren Personalbestand und ihre Sachkosten deutlich reduzieren.

Es wird darauf geachtet werden, dass an ausscheidende Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle keine überhöhten Abfindungen gezahlt werden.

5. Die Bundesgeschäftsstelle senkt ihren bisher üblichen Etatansatz für die Führung von Bundestagswahlkämpfen von 50 auf 40 Millionen DM ab. Dies entspricht einem weiteren Einsparvolumen in Höhe von 2,5 Millionen DM jährlich im Laufe von vier Jahren.

Eine weitere wesentliche Entlastung für die Bundespartei soll darüber hinaus durch die Reduzierung bisheriger Publikationen erreicht werden.

6. Zur Vorsorge für die Zahlung der nach Ansicht der CDU Deutschlands vom Bundestagspräsidenten zu Unrecht geforderten Zahlung von 41 Millionen DM erhält die CDU Deutschlands von der CDU Hessen ein zinsloses Darlehen in Höhe von 15 Millionen DM. Dieses Darlehen wird als unantastbare Sonderrücklage geführt. Die Zinsen werden der Sonderrücklage vollständig zugeführt. Die Sonderrücklage hat den ausschließlichen Zweck, in größtmöglichem Umfang Vorsorge für die Zahlung an den Bundestagspräsidenten im Falle des rechtlichen Unterliegens zu treffen. Im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens vor Gericht wird der freiwerdende Teil inklusive der Zinsen an die CDU Hessen zurückgeführt.

B. Beschluss D 2

Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, über die Geltendmachung von Rechtsansprüchen jeglicher Art gegenüber Personen, Gebietsverbänden und Sonderorganisationen der CDU, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen §§ 19 ff. PartG dem CDU-Bundesverband Schaden zugefügt haben, abschließend zu entscheiden.

Beschluss C 13

Der 18. Parteitag der CDU Deutschlands am 6./7. Dezember 2004 in Düsseldorf hat zur Verlängerung des „Solidarbeitrages“ folgenden Beschluss gefasst:

C 13 (Verlängerung des „Solidarbeitrages“)

1. Die vom 13. Parteitag der CDU Deutschlands am 10. April 2000 in Essen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2005 beschlossene Abführung eines Solidarbeitrages der Kreisverbände an die Bundespartei von 0,51 Euro pro Mitglied und Monat (Beschluss D 1 Ziffer 1) wird bis zum 30. Juni 2008 verlängert.
2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 0,51 Euro pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbetrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für drei Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 6 Prozent auf die Gesamtsumme.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

- | | | |
|-----|----------------------------------|----|
| § 1 | Wesen und Aufgaben | 57 |
| § 2 | Aufbau der Parteigerichtsbarkeit | 57 |

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 3 | Zusammensetzung und Besetzung | 57 |
|-----|-------------------------------|----|

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 4 | Zusammensetzung und Besetzung | 57 |
|-----|-------------------------------|----|

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 5 | Zusammensetzung und Besetzung | 58 |
|-----|-------------------------------|----|

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- | | | |
|------|---|----|
| § 6 | Wahl der Parteigerichtsmitglieder | 58 |
| § 7 | Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht | 58 |
| § 8 | Kosten- und Auslagenersatz | 59 |
| § 9 | Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden | 59 |
| § 10 | Geschäftsstelle und Aktenführung | 59 |

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

- | | | |
|------|--|----|
| § 11 | Zuständigkeit der Kreisparteigerichte | 60 |
| § 12 | Schlichtung in besonderen Fällen | 61 |
| § 13 | Zuständigkeiten der Landesparteigerichte | 61 |
| § 14 | Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts | 62 |

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15	Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern	63
§ 16	Verfahrensbeteiligte	63
§ 17	Beiladung Dritter	64
§ 18	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	64
§ 19	Zustellungen	64
§ 20	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	64
§ 21	Jederzeitige Rücknahme	64
§ 22	Verfahrensbeginn durch Antragsschrift	65
§ 23	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	65
§ 24	Vorbescheid	65
§ 25	Mündliche Verhandlung	65
§ 26	Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit	66
§ 27	Nichtöffentliche Sitzung	66
§ 28	Gang der mündlichen Verhandlung	66
§ 29	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle	66
§ 30	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	67
§ 31	Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte	67
§ 32	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung	67
§ 33	Verfahren in der 2. und 3. Instanz	67
§ 34	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	68

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35	Gründe	68
§ 36	Zuständigkeit und Verfahren	68

Teil III: Rechtsmittel**1. Abschnitt: Beschwerde**

§ 37	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	69
§ 38	Einlegung der Beschwerde	69
§ 39	Zurückweisung durch Vorbescheid	69
§ 40	Neue Verhandlung	69
§ 41	Zurückverweisung	70

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	70
------	--	----

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43	Gebühren, Kosten und Auslagen	71
§ 44	Generalverweisung auf VwGO und GVG	71
§ 45	Inkrafttreten	71

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen durch den 19. Bundesparteitag am 05.10.1971 in Saarbrücken, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 20.05.1980, vom 01.10.1990 und 26.10.1992.

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 (Wesen und Aufgaben)

Die Parteigerichte der CDU sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (Aufbau der Parteigerichtsbarkeit)

(1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

(4) Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Auf Antrag leisten sie auch den Schiedsgerichten der CSU Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (Wahl der Parteigerichtsmitglieder)

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht)

(1) Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 (Kosten- und Auslagenersatz)

Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die CDU-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden)

(1) Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (Geschäftsstelle und Aktenführung)

(1) Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,

9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

§ 12 (Schlichtung in besonderen Fällen)

Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)

(1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU,
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,

9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,
14. Bestimmung eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts)

(1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bun-

desvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,

4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 (Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern)

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,

2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (Beiladung Dritter)

(1) Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 (Beistände und Verfahrensbevollmächtigte)

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der CDU oder CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 (Zustellungen)

Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist)

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 (Verfahrensbeginn durch Antragsschrift)

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 23 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz)

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (Vorbescheid)

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (Mündliche Verhandlung)

(1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 (Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit)

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 (Nichtöffentliche Sitzung)

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (Gang der mündlichen Verhandlung)

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle)

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der CDU oder der CSU sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 (Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz)

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte)

(1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung)

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 (Verfahren in der 2. und 3. Instanz)

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvor-

schriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 (Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden)

In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 (Gründe)

Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (Einlegung der Beschwerde)

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundesparteigericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (Zurückweisung durch Vorbescheid)

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 (Neue Verhandlung)

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteigericht erster

Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 (Zurückverweisung)

Die Zurückverweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 PGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43 (Gebühren, Kosten und Auslagen)

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 (Generalverweisung auf VwGO und GVG)

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 (Inkrafttreten)

(1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.1971 treten außer Kraft:

1. die Parteigerichtsordnung vom 28.9.1959,
2. die Geschäftsordnung des Bundesparteigerichts der CDU,
3. alle von den Landes- und Kreisverbänden sowie von den Vereinigungen der Partei in-
zwischen beschlossenen eigenen Partei- oder Schiedsgerichtsordnungen.

(3) Die Landes- und Kreisverbände sowie die Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteigerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 30.6.1972 den Vorschriften dieser PGO anzupassen.

(4) Ab 1.1.1972 sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war.

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	73
-----	-----------------	----

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	73
§ 3	Einberufung	73
§ 4	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	73
§ 5	Antragsfrist und Antragsversand	74
§ 6	Antragsrechte	74
§ 7	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	74
§ 8	Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	75
§ 9	Tagesordnung	75
§ 10	Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission	75
§ 11	Wahl von Kommissionen	76
§ 12	Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge	76
§ 13	Rechte des Tagungspräsidiums	77
§ 14	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	77
§ 15	Behandlung der Anträge	77
§ 16	Rederecht	77
§ 17	Bündelung von Wortmeldungen	78
§ 18	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	78
§ 19	Grundlegende Referate und freie Rede	78
§ 20	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	78
§ 21	Reihenfolge bei Sachabstimmungen	79
§ 22	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	79
§ 23	Entzug des Wortes	79
§ 24	Sitzungsunterbrechung	79
§ 25	Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse	79
§ 26	Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung	80

Teil III: Bundesausschuss

§ 27	Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss	80
§ 28	Inkrafttreten	80

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Beschlossen durch den 23. Bundesparteitag am 23.06.1975 in Mannheim, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.11.1981, vom 13.09.1989, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 02.12.2003 und 04.12.2007.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU) gilt für die Bundespartei. Sie ist Bestandteil des Statuts der CDU.

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben. § 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
6. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK).

(2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesausschuss für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Statuts überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die

dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

(6) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die

vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss)

Für den Bundesausschuss der CDU gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

§ 28 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.06.1975 in Kraft.

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	82
§ 2	Einsetzung, Dauer der Amtszeit	82
§ 3	Zusammensetzung	83
§ 4	Vorstand	84
§ 5	Sitzungen, Arbeitsgruppen	84
§ 6	Beschlussfähigkeit	84
§ 7	Sinngemäße Anwendung	84
§ 8	Inkrafttreten	85

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 01.03.1977, geändert durch Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 30.04.1979, vom 22./23.02.1991, vom 07.06.1993 und 25.08.2003.

§ 1 (Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht)

(1) Die Bundesfachausschüsse der CDU haben die Aufgabe, die Programmatik der CDU im Detail zu formulieren und zu ergänzen, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen und einen Beitrag zur Koordinierung der Politik der CDU in den Ländern zu leisten.

(2) Die Bundesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. Sie legen jährlich eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Bundesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

(4) Mehrere Bundesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.

(5) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundesvorstand. Dieses Recht kann auf den Generalsekretär übertragen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse legen dem Parteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Am Ende einer Legislaturperiode ist ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Legislatur vorzulegen; zugleich leitet der Geschäftsführer des Bundesfachausschusses dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Kommissionsmitglieder zu.

§ 2 (Einsetzung, Dauer der Amtszeit)

(1) Bundesfachausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) Die Anzahl der einzusetzenden Bundesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. In der Regel sollen nicht mehr als zehn Bundesfachausschüsse eingerichtet werden.

(3) Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 (Zusammensetzung)

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen bis zu 35 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU; sie müssen deshalb Mitglied der CDU sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorstände der Landesverbände, der Bundesvereinigungen, des EAK und des RCDS leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Bundesfachausschüsse zu. Die Landesverbände im Bundesland Niedersachsen legen gemeinsame Personalvorschläge vor. Der Generalsekretär ist an die eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Bundesfachausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Bundesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.

(5) Die Berufung in einen Bundesfachausschuss der CDU erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) Ein Bundesfachausschuss kann zu seinen Sitzungen bis zu fünf ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste einladen. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse teilnehmen. Er verfügt über das Rederecht.

§ 4 (Vorstand)

Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Generalsekretär macht hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Vorschlag. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 (Sitzungen, Arbeitsgruppen)

(1) Die Sitzungstermine der Bundesfachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Bundesfachausschüsse führen bis zu drei Sitzungen im Jahr durch. Eine häufigere Sitzungsfolge ist vom Generalsekretär zu genehmigen.

(4) Bundesfachausschüsse können bis zu drei Arbeitsgruppen je Bundesfachausschuss bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesfachausschuss.

§ 6 (Beschlussfähigkeit)

Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesfachausschusses anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende sofort, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einen neuen Sitzungstermin anzuberaumen und die Mitglieder darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bundesfachausschuss ist dann in seiner nächsten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Bundesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

§ 7 (Sinngemäße Anwendung)

Diese Ordnung für die Bundesfachausschüsse gilt sinngemäß für den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) und sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU tritt am 25.08.2003 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1), zuletzt insoweit geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481)

Artikel 21 (Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	89
§ 2	Begriff der Partei	89
§ 3	Aktiv- und Passivlegitimation	90
§ 4	Name	90
§ 5	Gleichbehandlung	90

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6	Satzung und Programm	91
§ 7	Gliederung	92
§ 8	Organe	93
§ 9	Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	93
§ 10	Rechte der Mitglieder	94
§ 11	Vorstand	95
§ 12	Allgemeine Parteiausschüsse	95
§ 13	Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	96
§ 14	Parteischiedsgerichte	96
§ 15	Willensbildung in den Organen PartG	96
§ 16	Maßnahmen gegen Gebietsverbände	97

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17	Aufstellung von Wahlbewerbern	97
------	-------------------------------	----

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18	Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	97
§ 19	Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	99
§ 19 a	Festsetzungsverfahren	99
§ 20	Abschlagszahlungen	101
§ 21	Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof	101
§ 22	Parteiinterner Finanzausgleich	102

	Seite
Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung	
§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	102
§ 23 a Prüfung des Rechenschaftsberichts	103
§ 23 b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	104
§ 24 Rechenschaftsbericht	105
§ 25 Spenden	108
§ 26 Begriff der Einnahme	110
§ 26 a Begriff der Ausgabe	110
§ 27 Einzelne Einnahmearten	111
§ 28 Vermögensbilanz	111
§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts	111
§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	112
§ 31 Prüfer	112
Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften	
§ 31 a Rückforderung der staatlichen Finanzierung	113
§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts	114
§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden	114
§ 31 d Strafvorschriften	114
Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien	
§ 32 Vollstreckung	115
§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen	116
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)	116
§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	116
§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)	116
§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs	116
§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters	117
§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen	117
§ 40 (weggefallen)	117
§ 41 (Inkrafttreten)	117

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), und zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Her-

vortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Par-

teien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,

11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellungsregeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen er-

zielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die auch aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gülti-

gen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschlüsse des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des

Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung**§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deut-

schen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,

9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,

5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31 d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht

bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder

2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen.

zen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Marketing und Interne Kommunikation

Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin

Telefon 030 22070-0 | Telefax 030 22070-111 | info@cdu.de | www.cdu.de

03/0212 | **Bestell-Nummer: 3363**

